

Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

- Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
- Die Gemeinde ist von jeglichen Ansprüchen – auch Dritter –, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freizustellen.
- Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen, verkehrsrechtliche Genehmigungen).
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u.Ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
- Die Ausübung der Erlaubnis durch Dritte ist nur mit meiner Zustimmung statthaft.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
- Das Anbringen von Plakaten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und direkt an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

Begründung

Der Erlaubnis liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Sie beruht auf § 16 des Hessischen Straßengesetz vom 08.06.2003 (GVBL 1 S. 166) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung und der Plakatordnung der Gemeinde Groß-Zimmern vom 16.04.2002

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Groß-Zimmern.

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheids fällig und sind innerhalb von zwei Wochen auf eins der angegebenen Konten zu überweisen.

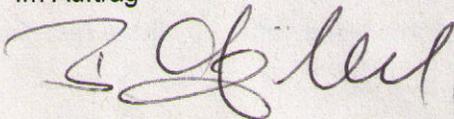
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Groß-Zimmern, Rathausplatz 1, 64846 Groß-Zimmern schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegen des Widerspruchs beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Gebührenfestsetzung haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag




Anlagen: Standortliste, Ortsplan